



EINWOHNERGEMEINDE WILER BEI UTZENSTORF

Änderung von Art. 38 Baureglement vom 16. Dezember 2010

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 Bauverordnung

23. September 2014

Art. 38

b) ZPP "Hofacher" und "Vorholzmatt" ¹ unverändert

² unverändert

³ Die Ausnützung beträgt höchstens 0.5.

⁴ unverändert

Diese Änderung tritt mit der Publikation ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im amtlichen Anzeiger:

25. September 2014

Öffentliche Auflage:

25. September bis 27. Oktober 2014

Einspracheverhandlungen:

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Die Richtigkeit dieser Angabe bescheinigt:

Wiler b.U.:

Die Gemeindeschreiberin:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES
KANTONS BERN